Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 1. Dezember 1916. | Nr. 52.

Inhalt: Handels- und Gewerbewesen: Bekanntmachung über Vogelfutter . . . . . Seite 411

Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung
über Vogelfutter vom 22. November 1916.

Auf Grund des § 20 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Die Absatzbeschränkung nach § 2 Abs. 1 sowie die Anzeige- und Überlassungspflicht nach §§ 3, 4 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108) gilt nicht für folgende Futtermittel:

Sämereien aller Kiefer- und Pinusarten,
Samen von Erle, Fichte, Birke, Lärche, Ginster, Hainbuche,
Zirbelnüsse,
Wegerich,
Vogelbeeren,
Ameiseneier,
Weißwurm,
Puppen der Seidenraupe.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. November 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Berlin, Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.